MAIN-KINZIG-KREIS

Richtlinien
über die Vergabe des Ehrenbriefes des Main-Kinzig-Kreises
Gültig ab 01.10.2025

Präambel

Die Vergabe des Ehrenbriefes des Landes Hessen ist an Mandate oder Funktionen geknüpft. Viele Personen im Main-Kinzig-Kreis engagieren sich über das normale Maß hinaus ehrenamtlich, ohne in Vorständen oder Parlamenten tätig zu sein.
Als Zeichen der Anerkennung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit verleiht der Main-Kinzig-Kreis ab dem Jahre 2010 für diese Personen, sofern die Voraussetzungen für eine staatliche Ehrung nicht erfüllt sind, den

Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises.

Artikel 1

Zur Ehrung von Personen, die sich um die demokratische, soziale oder kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft im Main-Kinzig-Kreis und den Kommunen des Landkreises verdient gemacht haben, verleiht der Main-Kinzig-Kreis den Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises.

Artikel 2

(1) Den Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises können Personen erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens zehn Jahre ehrenamtlich über das normale Maß hinaus tätig waren oder Personen, welche sich besondere Verdienste um das Ehrenamt erworben haben.

(2) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund herausragender ehrenamtlicher Leistungen oder bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erst in höherem Lebensalter, kann die Auszeichnung unabhängig von der Dauer der Tätigkeit gewährt werden.

Artikel 3

(1) Der Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises wird in der Form einer Verleihungsurkunde mit folgendem Inhalt ausgefertigt: Zur Würdigung langjähriger ehrenamtlicher Leistungen wird (Vorname Nachname) für die Verdienste um die Gemeinschaft Dank und Anerkennung ausgesprochen.

(2) Mit dem Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises wird eine in Metall geprägte Ehrennadel mit dem Wappen des Main-Kinzig-Kreises überreicht.

Artikel 4

(1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbriefes des Main-Kinzig-Kreises sind an den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu richten.

(2) Die Entscheidung treffen die Landrätin oder der Landrat in eigener Verantwortung. Sie unterzeichnen die Urkunde und händigen sie aus.

Artikel 5

(1) Der Ehrenbrief des Main-Kinzig-Kreises und die Ehrennadel gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

(2) Erweist sich eine ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat, als der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann die Auszeichnung widerrufen werden. Die Verleihungsurkunde und die Ehrennadel sind zurückzugeben.